

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Grundlage der Planzeichnung vom 08.06.2021

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

16.10.2021

1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Es wurden keine Anregungen geäußert.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.07.2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Planung auf Grundlage der Planzeichnung vom 08.06.2021 bis zum 23.08.2021 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination (keine Stellungnahme)
- Polizeidirektion Ravensburg, Abteilung Bauleitplanung, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (keine Stellungnahme)

- Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs-/Flurbereinigungsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (Stellungnahme ohne Anregung)
- Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt

| | | | |
|-------|--|--|---|
| 2.3.1 | Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 23.08.2021: | B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine | Abwägung/Beschluss: Die Aussagen zur fachlichen Zuständigkeit des LGRB sowie die Aussage, dass keine rechtlichen Vorgaben der beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen der Planung entgegenstehen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung. |
|-------|--|--|---|

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Illmensee-Schottern und lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Abwägung/Beschluss:

Die Aussagen zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Geotechnik werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Es erfolgt keine Planänderung.

| | |
|---|---|
| <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Grubenwald, WSG-Zone IIIA, wird verwiesen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu Boden, mineralischen Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Wasserschutzgebiet wird hinweislich in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> |
| <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu den geologischen Kartenwerken und zum Geotop-Kataster werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p> |

| | | | |
|-------|--|--|---|
| | | <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anlage Merkblatt</p> | |
| 2.3.2 | <p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg</p> <p>Stellungnahme vom 10.08.2021:</p> | <p>Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft" (hier: Arnach/Grubenwald) in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p> <p>Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Grubenwald" (festgesetzt am 11.11.2011) wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass heute die Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Grubenwald" zu beachten sind (Schutzgebietszone III und IIIA).</p> <p>Sofern die Belange der Wasserwirtschaft Beachtung finden, bringt der Regionalverband hierzu keine Bedenken vor.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu den Belangen der Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet "Grubenwald" wird hinweislich in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Belange des Grundwasserschutzes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>Darüber hinaus bringt der Regionalverband keine weiteren Anregungen und Bedenken zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" vor.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass keine weiteren Bedenken bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

| | | | |
|-------|---|---|--|
| 2.3.3 | Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 10.09.2021: | <p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Raumordnung</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 10.08.2021 verwiesen.</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan:</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Nutzung auf 30 Jahre beschränkt festgesetzt werden (§ 9 Abs. 2 BauGB), Folgenutzung Landwirtschaft.</p> <p>Der Rückbau der Anlage muss auch im Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zur Nutzungsdauer werden zur Kenntnis genommen. Die Nutzungsdauer und der Rückbau werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| | | <p>Empfehlenswert ist die Festsetzung, dass der Rückbau innerhalb eines gewissen Zeitraums (z.B. ein Jahr) erfolgen muss, wenn die FFPV-Anlage für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht mehr betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Stadt Leutkirch anzuzeigen. So wird sichergestellt, dass die Anlage nach Aufgabe des Betriebs innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgebaut werden muss. Bei der Festsetzung eines Zeitraums (z.B. 30 Jahre) kann es passieren, dass der Betrieb bereits einige Jahre vorher beendet wird (z.B. nach 25 Jahren) und der Rückbau somit erst viel später erfolgt und die Fläche durch die stillgelegte Anlage "blockiert" bleibt.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage zur Rückbauverpflichtung wird zur Kenntnis genommen. Der Rückbau wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Des Weiteren kann festgesetzt werden, dass nach dem Rückbau der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) wiederherzustellen ist und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen sind.</p> | <p>Abwägung/Beschluss: Die Aussagen zum Rückbau werden zur Kenntnis genommen. Der Rückbau wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>2. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts ist das Schutzgut Boden bezüglich Bestand und Auswirkungen so darzustellen, dass den Entscheidungsträgern eine umfassende und sinnvolle Abwägung möglich ist.</p> <p>Für das nachfolgende bau- bzw. naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass vom Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Auch die Bestellung einer Bodenkundlichen Baubegleitung ist in den vorgelegten Unterlagen bereits empfohlen und wird für sinnvoll erachtet, die Entscheidung hierüber liegt bei der Unteren Bodenschutzbehörde.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zur Darstellung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht für eine umfassende und sinnvolle Abwägung werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird das Schutzgut Boden im Bestand und in der Planung gegenübergestellt und beschrieben. Darüber hinaus werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Auswirkungen auf den Boden in der Bilanzierung zum Eingriff in das Schutzgut dargestellt. Ein Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird in den Textteil der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>Grundwasserschutz</p> <p>Aus übergeordneter Sicht des Grundwasserschutzes erfolgen keine Einwendungen.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass keine Einwendungen zum Grundwasserschutz erfolgen, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

3. Belange der Landwirtschaft

Durch die "Großflächige PV Anlage Weißenbauren" sollen landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur II) im Umfang von ca. 10-12 ha für mindestens 30 Jahre aus der Nutzung genommen werden, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Flächen der Vorrangfluren sind aufgrund ihrer Standortgunst und agrarstruktureller Verhältnisse für die ökonomische Landwirtschaft von Bedeutung, und dieser grundsätzlich vorzubehalten. Umwidmungen sind nur im unbedingt erforderlichen Umfang vorzunehmen. Den Unterlagen ist die Notwendigkeit für eine entsprechend dimensionierte Freiflächen-PV-Anlage am Standort Weißenbauren im Gemeindegebiet Leutkirch nicht zu entnehmen. Ein Bedarf vor Ort dürfte aufgrund der Siedlungsstruktur nicht gegeben sein.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Laut der Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württemberg (Quelle LEL Schwäbisch Gmünd, abgerufen am 27.10.2021) liegen im Gemeindegebiet Leutkirch i. Allgäu insgesamt 98 % der Gemeindefläche in der Vorrangflur II (10.053 ha). Insofern sticht das Änderungsgebiet (Vorrangflur II) in Bezug auf die Bodenqualität und landwirtschaftliche Nutzbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes nicht besonders hervor. Der Anteil des Änderungsgebietes, an der Gesamtfläche der Vorrangflur II-Flächen ist mit etwa 0,11 % äußerst gering. Für den zu ändernden Bereich bestanden von Seiten der Grundstückseigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem die gute Anbindung an den Verkehr sowie die erschwerte landwirtschaftliche Nutzung wegen des vorangegangenen Kiesabbaus, die niedrigere Lage, die leichte Neigung in Richtung Süden und die Entfernung zu schützenswerten Wohngebieten. Die PV-Anlage ist außerdem künftig für den Bedarf des gesamten Gemeindegebietes gedacht und orientiert sich folglich nicht an der umgebenen Siedlungsstruktur. Das Gebiet soll künftig extensiv genutzt werden. Zudem bestehen konkrete Pläne zur Beweidung der Fläche mit Schafen. Somit soll während der Betriebsdauer weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Zum Erreichen der

| | |
|---|---|
| | <p>Klimaschutzziele ist folglich der Ausbau erneuerbarer Energien unerlässlich. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden zudem vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Die Flächen können nach Ablauf der 30-Jahre (Betriebsdauer) erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur I und II) für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Besonders ausgeprägt ist die Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen regelmäßig dort, wo aufgrund günstiger agrarstruktureller Bedingungen eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Hauptidebetriebe, eine hohe Viehdichte sowie eine rege Investitionstätigkeit im landwirtschaftlichen Bereich zu finden ist. Diese Bedingungen sind auch für Leutkirch festzustellen, die Problematik der eingeschränkten Möglichkeiten zur Betriebsentwicklung in der Region Leutkirch mangels freier Flächenkapazitäten ist uns hinreichend bekannt. Der Viehbesatz liegt im Gebiet der Gemeinde Leutkirch mehr als doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt, so dass die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Umfang sich ungünstig auf die Situation der Wirtschaftsdüngerausbringung, und damit auf die Wirtschaftlichkeit</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Zwar werden die Projektflächen aktuell landwirtschaftlich genutzt (der nordöstliche Bereich als Acker), jedoch ist laut der Projektbeschreibung "Solarpark Leutkirch Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH in der Version vom 08.01.2021 die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes durch den vorausgegangenen Kiesabbau deutlich erschwert. Der Anteil des Änderungsgebietes, an der Gesamtfläche der Vorrangflur II-Flächen im Gemeindegebiet von Leutkirch i. Allgäu ist mit etwa 0,11 % außerdem äußerst gering. Während der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage können sich der Boden sowie die Vegetation im Plangebiet von den Auswirkungen des ehemaligen Kiesabbaus sowie von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erholen. Somit wird sich die Bodensituation für die im Anschluss an die Betriebsdauer (30 Jahre) erneut geplante landwirtschaftliche Nutzung (Folgenutzung: Landwirtschaft) verbessern. Der Standort geht im Betriebszeitraum der PV-Anlage für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verloren. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die extensive Bewirtschaftung der Flächen sowie die Schafbeweidung der</p> |

| | |
|---|---|
| <p>der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region auswirken dürfte. Entsprechende Umwidmungen tragen dazu bei, dass landwirtschaftliche Betriebe in Ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt werden, wenn zunehmend Futter- und Dungausbringungsflächen der Landwirtschaft entzogen werden, und bei einer Betriebsaufgabe den verbleibenden landwirtschaftlichen Betrieben nicht mehr für eine Weiterentwicklung zur Verfügung stehen. Dies wiegt umso schwerer, da die geplante Freiflächen-Solaranlage auf den im Gemeindegebiet stark unterrepräsentierten Ackerflächen (nur 2,2 % der LF sind Ackerflächen) geplant ist, damit werden nahezu 5% der Ackerfläche der Gemeinde entzogen, wobei Ackerflächen für die ökonomische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Die Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen wird zudem durch eine anhaltende Siedlungstätigkeit, die Änderungen im landwirtschaftlichen Fachrecht sowie veränderter allgemeiner gesellschaftlicher Anforderungen (Rücknahme der allgemeinen Nutzungsintensität) weiter verschärft.</p> | <p>Photovoltaikflächen geplant. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Freiflächenanlagen spielen hierbei eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die FFÖ-VO in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Mit einer geplanten Leistung von ca. 10 MWp trägt das beantragte Vorhaben nach Auskunft der Behörden deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>Grundsätzlich kommt den Trägern der Bauleitplanung im Hinblick auf einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik eine entsprechend aktive und lenkende Rolle zu. Es obliegt grundsätzlich der zuständigen Kommune vor Ort, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll. Hierbei bietet die</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen über einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik wurden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Eine Agri-Photovoltaik-Anlage ist im vorliegenden Fall nicht sinnvoll, da die landwirtschaftliche Nutzung inner-</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einer umfassenden Abwägung ortsangepasste Standortkonzepte zu entwickeln, wobei auf Ebene der Bauleitplanung gut auf die örtlichen Besonderheiten eingegangen werden kann. Allein die Projektierung einer Agri-Photovoltaik-Anlage, welche in einem Gebiet mit einer sehr ausgeprägten Flächenkonkurrenz und einem äußerst geringen Ackeranteil auch weiterhin eine Ackernutzung der Fläche zulässt, würde agrarstrukturelle Belange hinreichend berücksichtigen.</p> | <p>halb des Plangebietes aufgrund des vorhergehenden Kiesabbaus bereits erschwert ist und folglich kein geeigneter Ausgangszustand vorliegt. Auch macht die Planung einer Agri-PV-Anlage für die Vorhabenträgerin keinen Sinn, da kein wirtschaftlicher Mehrwert erzeugt werden kann. Durch die ökologische Aufwertung im Plangebiet wird ein geeigneter Ausgangszustand für die landwirtschaftliche Folgenutzung geschaffen und langfristig eine Verbesserung des Standortes erreicht.</p> <p>Zu einer sehr frühen Phase der Entwicklung der Planung wurden unterschiedliche Alternativstandorte für die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Gemeindegebietes diskutiert und abgewogen. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat die Planung bereits im Vorfeld ausgeschrieben. Zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten haben sich auf die Ausschreibung gemeldet, jeder mit einem eigenen Konzept zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat sich eindringlich mit allen Konzepten und den dort vorgeschlagenen Standorten auseinandergesetzt und viele Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch für das Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>Aufgrund der ausgeprägten Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen im Gebiet der Gemeinde Leutkirch sowie der auch weiterhin andauernden und notwendigen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe über die Ausdehnung der Tierhaltung, und der Überplanung von äußerst unterrepräsentierten Ackerflächen, bestehen aus regional</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Bedarfs einer PV-Anlage für das Gemeindegebiet Leutkirch i. Allgäu, aufgrund des Strebens zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie aufgrund der in den vorherigen Abschnitten beschriebenen Standorteignung sowie der langfristig positiven Effekte auf</p> |

| | |
|--|--|
| <p>übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Ackerflächen von deutlich mehr als 10 ha zu einer Freiflächen-Solaranlage.</p> | <p>die landwirtschaftliche Nutzung kommt im Gemeindegebiet aktuell kein anderer Standort für diese Planung in Frage. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine bestmögliche Verträglichkeit mit Natur und Landwirtschaft erreicht.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>4. Belange des Klimaschutzes</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030"¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Private Haushalte -57 Prozent, - Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, - Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu Klimaschutzzielen, dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und der besonderen Bedeutung von erneuerbaren Energien für den Schutz von Natur und Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Wie in den obigen Abwägungen bereits beschrieben ist es äußerst wichtig den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, um so den von der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft geschätzten Temperaturanstieg in Deutschland von 1,7°C bis ca. 2040 (gegenüber dem Stand von 1990) zu mindert und die internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele sowie das gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) formulierte Ziel (Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % zu reduzieren) zu erreichen. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Freiflächenanlagen spielen hierbei eine wichtige ergänzende Rolle. Der geplante Standort liegt vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die FFÖ-VO in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und trägt mit einer geplanten Leistung von ca. 10 MWp zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent. Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

¹ - Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030", Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel

| | |
|---|--|
| <p>verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> | |
| <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zur Einsparung von Endenergie, zum Zielszenario "Energie- und Klimaschutzziele 2030" und zur Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

² - Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der

| | |
|--|---|
| <p>Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> | |
| <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu Emissionen durch Photovoltaik, der Notwendigkeit der Installation von Photovoltaikanlagen und zum Beitrag der geplanten Anlage zum Erreichen der Klimaschutzziele werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

| | | | |
|-------|--|---|---|
| | | <p>(9) Der geplante Standort liegt vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die FFÖ-VO in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.</p> <p>Auch führt die Photovoltaiknutzung -wie oben beschrieben- zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Bei einer Leistung von ca. 10 MWp könnten jährlich ca. 10.000.000 kWh Strom erzeugt werden, was einer Einsparung von ca. 6,3 Mio. Kilogramm CO₂-Äquivalent entsprechen würde.</p> <p>Mit einer geplanten Leistung von ca. 10 MWp trägt das beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> | |
| | | <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Bitte um Information wird zur Kenntnis genommen. Das Kompetenzzentrum Energie wird über das Ergebnis informiert werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| 2.3.4 | <p>Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht</p> <p>Stellungnahme vom 31.08.2021:</p> | <p>Allgemeine Einschätzung</p> <p>Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>B. Gewerbeaufsicht</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen gem. §15 BauNVO.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung dieser wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| | | <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>Im Anschreiben der Sieber Consult GmbH vom 29.7.2021 zur Frage der Einschätzung, ob ein Blendgutachten zur Beurteilung der Blendwirkung durch Reflexion von Sonnenlicht an den PV-Modulen erforderlich ist, gilt es folgendes festzuhalten:</p> <p>Nördlich zum Geltungsbereich des VBP "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" ist in unmittelbarer angrenzender Nähe Wohnbebauung vorhanden.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass kritische Immissionsorte meist südwestlich und südöstlich einer PV-Anlage und in einem Umkreis von maximal 100 m zur PV-Anlage liegen.</p> <p>Immissionsorte, die hauptsächlich südlich einer PV-Anlage gelegen sind, brauchen für gewöhnlich nicht berücksichtigt werden. Ebenso sind nördlich einer PV-Anlage gelegene Immissionsorte sind i. d. R. ebenso als unproblematisch.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage dazu, dass die Erstellung eines Blendgutachten nicht notwendig ist, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

| | | | |
|-------|--|---|--|
| 2.3.5 | Landratsamt Ravensburg, Gewerbeabwasser Stellungnahme vom 31.08.2021: | C. Gewerbeabwasser Hinweise Transformatoren und Batteriespeicher sind entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufzustellen und zu betreiben. Je nach Mengen und Wassergefährdungsklassen der Komponenten sind bei Transformatoren und Batteriespeicher ausreichende Rückhaltevolumina für den Fall von Leckagen oder Brandereignissen herzustellen. | Abwägung/Beschluss: Der Hinweis zu wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen. Der Grundwasserschutz wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet werden. Es erfolgt keine Planänderung. |
| 2.3.6 | Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaft Stellungnahme vom 31.08.2021: | D. Landwirtschaft Hinweise Nach Ziffer 3.1 des Textteils sind die externen Ausgleichsmaßnahmen/-flächen bisher nicht festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs.6 NatSchG die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen für Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen ist. Ebenso ist bei Ausgleichsmaßnahmen auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen (§ 15 abs. 3 BNatSchG). | Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zu den externen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin plant, den naturschutzfachlichen Ausgleich innerhalb des Plangebietes zu erbringen. Es erfolgt keine Planänderung. |
| 2.3.7 | Landratsamt Ravensburg, Forst Stellungnahme vom 31.08.2021: | E. Forst 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen eine Entfernung zu Wäldern von mind. 30 m aufweisen (§ 4 Abs. 3 LBO). Auch Nebenanlagen sollten diesen Abstand einhalten. | Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum Waldabstand, zum Wald im Allgemeinen, zur Verortung des Planzeichens Nr. 5.5 und zu der privaten Grünfläche sowie deren Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Da aufgrund der Regelungen in der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010 ein Überschuss an Ökopunkten im vorliegenden Fall nicht für weitere Eingriffe in Natur und Landschaft |

| | |
|---|--|
| <p>Wald [...] ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (§ 2 Abs. 1 LWaldG).</p> <p>Somit wird sich durch die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 2.10 "Wald i. S. der Forstgesetze" entwickeln.</p> <p>Hinweise Nr. 5.5: Das Planzeichen Nr. 5.5 ist insofern nicht korrekt verortet (der Abstand vergrößert sich um die Breite des anzulegenden Waldsaums).</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob für den zu entwickelnden Waldbereich eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 "Private Grünfläche" zielführend ist. Für den zu entwickelnden Waldsaum, darf nur forstliches Vermehrungsgut verwendet werden, dessen Ausgangsmaterial zugelassen ist (§ 4 Forstvermehrungsgutgesetz). Die Aufforstung richtet sich nach den Vorgaben des § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz.</p> | <p>herangezogen werden können, wird auf die Anlage bzw. Entwicklung eines Waldmantels im Zuge der parallel stattfindenden Bebauungsaufstellung verzichtet. Statt des Waldmantels ist nun die Extensivierung der südlichen Grünfläche geplant. Aus diesem Grund wird die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formulierte Festsetzung des künftigen Extensivgrünlandes als "Private Grünfläche" weiterhin als zielführend erachtet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>1.1 Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Die Abwägung über die Unterschreitung des in der LBO geforderten Abstands obliegt der Stadt.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>Der angrenzende Waldbereich steigt nach Süden hin steil an. Standardlich können Baumhöhen > 30 m erreicht werden.</p> <p>Das Gefährdungspotential für die baulichen Anlagen ist somit erhöht.</p> <p>Zudem wird die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung durch die Umsetzung des Vorhabens erschwert.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Unterschreitung des in der LBO geforderten Abstands wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zum angrenzenden Waldbereich, dessen Bewirtschaftung und zum Gefährdungspotenzial werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden im Rahmen der parallel verlaufenden Bebauungsaufstellung berücksichtigt. Grundsätzlich kann der Waldabstand unterschritten werden, sofern dies nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen wird (§ 4 Abs. 3 LBO). Im Falle einer Unterschreitung des vorgesehenen Waldabstandes durch die Festsetzung von Baugrenzen obliegt die Verantwortung und die Abwägungen den Vorhabenträgern. Der angrenzende</p> |

| | | | |
|-------|--|---|--|
| | | | <p>Wald ist des Weiteren bereits in die Pachtfläche der PV-Anlage integriert, weshalb die Vorhabenträgerin im worst case die Verantwortung für Beschädigungen selbst tragen wird.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| | | <p>3. Hinweise</p> <p>Es wird empfohlen, die angrenzenden Waldbesitzer über die vorgesehene Planung zu informieren und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob die hier zitierten Gesetze im Textteil aufgeführt werden.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregungen zur Miteinbeziehung der angrenzenden Waldbesitzer sowie zu den zitierten Gesetzen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Planänderung.</p> |
| 2.3.8 | <p>Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz</p> <p>Stellungnahme vom 31.08.2021:</p> | <p>F. Bodenschutz</p> <p>1. Bedenken und Anregungen</p> <p>Insgesamt ist die Bodenversiegelung bei PV-Anlagen gering. Allerdings kann es durch die Bauarbeiten bei Auf- und Abbau der Anlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des vorhandenen Bodens kommen, die nur schwer, wenn überhaupt zu beheben sind, wenn der Bodenschutz nicht beachtet und eingeplant wird. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase sind im Umweltbericht entsprechend Anlage 1 BauGB abzuarbeiten. Nur wenn konsequent Bodenschutzmaßnahmen beachtet werden, wird der Eingriff minimiert. Falls z.B. bei ungeeigneten Witterungs- oder Bodenfeuchtigkeiten die Anlage erstellt oder rückgebaut wird, d.h. Bodenverdichtungen entstehen oder beim Bau/Rückbau der Kabelkanäle Boden nicht schichtgerecht oder</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu den Belangen des Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt. Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden wurden im Textteil des parallel aufgestellten Bebauungsplanes (Umweltbericht) abgehandelt. Die Vorhabenträgerin wird dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen an einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden beim Bau und Rückbau der Maßnahme berücksichtigt und die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>verdichtet wieder eingebaut wird, ergeben sich auf der Fläche nur schwer wiederherstellbare oder dauerhafte z.T. massive Beeinträchtigungen.</p> | |
| <p>Die Böden am Standort sind auf einem großen Teil der Fläche Rekultivierungsböden nach Kiesabbau. Solche Böden besitzen in der Regel nicht die Bodenstruktur wie gewachsene Böden und sind besonders verdichtungsempfindlich. Nach dem ALKIS Auszug weist ca. die Hälfte der Fläche geringere Bodenqualitäten aus, als gewachsene Böden der Umgebung. Die andere Hälfte der Böden hat mittlere bis hohe Bodenwertigkeiten. Die Bodenfunktionen dürfen durch den Bau der Anlage nicht verschlechtert werden.</p> <p>Die geplante Fläche mit über 11 ha ist sehr groß bemessen. Es wird empfohlen, Flächenanteile, die natürlich gewachsenen Boden aufweisen bzw. von der Bodenschätzung mit Bodenzahlen zw. 56 - 60 ausgewiesen sind, herauszunehmen, oder auf diesen Standorten die Grünflächen anzulegen. Dazu sollte eine Liegenschaftskarte mit eingezeichneter Bodenschätzung herangezogen werden.</p> <p>Im Bereich der privaten Grünflächen, die für eine Bepflanzung mit Bäumen vorgesehen sind, sollte vor der Festsetzung dieser Flächen, die dort vorliegenden Böden geprüft werden, ob diese überhaupt als langfristiger Standort geeignet sind. Falls verdichtete Böden im Untergrund vorliegen, kann dies bereits nach wenigen Jahren zu einem Abgang der Bäume führen.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen. Baubedingte sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen werden durch Festsetzungen sowie durch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung minimiert. Zudem wird empfohlen ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und die Bauausführung vorsorgeorientiert bodenkundlich begleiten zu lassen. Der Boden im Plangebiet kann sich während der Betriebsdauer durch geeignete Pflegemaßnahmen (u.a. kein Eintrag von Nährstoffen, Pestiziden oder Insektiziden) von der intensiven Nutzung der zurückliegenden Jahrzehnte erholen. So wird einer Verschlechterung der Bodenfunktionen durch den Bau der Anlage entgegengewirkt. Die Wahl der Lage der Grünflächen orientiert sich in erster Linie an der ökologischen Sinnhaftigkeit. Ziel ist es neue Lebensräume (Waldmantel, Gehölzstrukturen, Krautsäume, etc.) zu entwickeln und ein sinnvolles Zusammenwirken dieser zu erreichen. Dabei müssen zwei Faktoren berücksichtigt werden. Mit dem Boden muss soweit möglich fach- und sachgerecht umgegangen und ökologische Belange müssen berücksichtigt werden. Im Zusammenspiel beider Faktoren ist eine Veränderung der Grün- und Ausgleichsflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich. Es ist des Weiteren im Sinne der Vorhabenträgerin, dass die zu pflanzenden Gehölze im Bereich der privaten Grünflächen möglichst langfristig überleben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen, welcher empfiehlt, den Pflanzort vor</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>der Gehölzpflanzung hinsichtlich der Eignung zu prüfen und gegebenenfalls durch Bodenmaßnahmen vorzubereiten.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Planänderung.</p> |
| | <p>Die Böden am Standort sind verdichtungsempfindlich. Deshalb sollten die Ackerflächen aus Sicht des Bodenschutzes rechtzeitig vor der Aufstellung des PV-Anlage angesät werden, so dass der Boden beim Bau der Anlage durch eine Grasnarbe schon etwas geschützt ist.</p> <p>Befahrung bei ungeeigneter Bodenfeuchtigkeit ist dringend zu vermeiden. Die Befahrbarkeitsgrenzen, wie sie sich aus der DIN 19639 ergeben, sind bei den Bau- und Rückbauarbeiten konsequent zu beachten, da sonst irreversible Bodenschäden entstehen können.</p> <p>Maßnahmen beim Rückbau sollten bereits aufgenommen und konkretisiert werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sollen die Flächen voraussichtlich wieder als landwirtschaftliche Flächen nutzbar sein. Deshalb ist es notwendig, die baulichen Anlagen und alle Gebäude abzubauen sowie Kabel und Betonfundamente vollständig zu beseitigen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Um dies zu gewährleisten sollten Bodenmächtigkeiten und Bodenqualitäten vor dem Bau der PV-Anlage festgestellt und dokumentiert werden.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu den Belangen des Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Abhandlung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Planänderung.</p> |

Bei der Verlegung und dem Rückbau von Leitungen ist auf die Erhaltung der natürlichen Bodenschichten (schichtgerechter Aus- und Wiedereinbau der Böden ohne Schadverdichtungen) zu achten. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodengefüges und der Bodenqualität durch Verdichtungen und Vermischungen der Bodenhorizonte sind zu vermeiden. Verdichtungen des Bodens sind in der Regel nur schwer zu beheben, Verschlechterungen der Bodenqualität durch Bodenvermischungen sind dauerhaft.

Die jetzigen Hinweise im Textteil des VBP zum Bodenschutz sind an das Bauvorhaben anzupassen.

Anregungen zur Erstellung des Umweltberichts:

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bodens sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Aufstellung der Module, als auch beim Rückbau der Module sind anzuführen. Ebenso sind die Beeinträchtigungen während des Betriebs (u.a. Beschattung, Niederschlagsverteilung) zu beschreiben.

Um dies zu gewährleisten, sind konsequent Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens zu beachten und durchzuführen. Diese sollten bei der Abarbeitung der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung mit beachtet und beschrieben und auch bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt werden, da nur dann der Eingriff als minimal eingestuft werden kann.

Bei der Eingriffsbewertung ist mit aufzunehmen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden nur bei fachgerechtem Umgang mit dem Boden

Abwägung/Beschluss:

Die Anregungen zur Erstellung des Umweltberichtes werden dankend zur Kenntnis genommen und in den Textteil aufgenommen und eingearbeitet. Baubedingte sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen werden durch Festsetzungen sowie durch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung minimiert. Im Umweltbericht des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wird das Schutzgut Boden im Bestand und in der Planung gegenübergestellt und beschrieben. Darüber hinaus werden die Auswirkungen auf den Boden in der Bilanzierung zum Eingriff in das Schutzgut dargestellt. Der Abschlag von 10 % Wertigkeit des Bodens wurde in die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung aufgenommen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Planänderung.

| | |
|--|---|
| <p>und Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geringfügig ist.</p> <p>Mögliche Wirkfaktoren beim Bau einer PV-Anlage sind zur Orientierung für die Abarbeitung, als Anhang beigefügt.</p> <p>Die Böden am Standort sind verdichtungsempfindlich. Es wird zu Bodenbeeinträchtigungen durch den Bau der Anlage kommen, die irreversibel sind. Deshalb ist aus Sicht des Bodenschutzes ein Abschlag von 10 % der Wertigkeit des Bodens für baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens anzusetzen.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase im Umweltbericht entsprechend Anlage 1 BauGB anzuführen. Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eines Eingriffes in den Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabensträger mit aufzunehmen.</p> <p>Unter "Maßnahmen zur Überwachung" sollte die Überwachung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Schutzgut Boden, die im Bericht zu konkretisieren wären, aufgenommen werden.</p> | |
| <p>2. Hinweise</p> <p>Es wird gebeten das SG Bodenschutz im Bauantragsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Für den Bau und Rückbau wird empfohlen eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beteiligen, da es vorwiegend in diesen Phasen zu irreversiblen Beeinträchtigungen des Bodens kommen kann.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt. Der Hinweis zum Bodenschutz wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Planänderung.</p> |

| | | Anlage Merkblatt | |
|-------|--|--|---|
| 2.3.9 | Landratsamt Ravensburg, Naturschutz Stellungnahme vom 06.09.2021: | <p>Es bestehen Bedenken, da in unzerschnittene Räume eingegriffen wird, was zur Zersiedelung der Landschaft führt und im FNP noch Standorte vorhanden sind.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Durch umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Aufwertung der Flächen und die Einbindung der Flächen in die Landschaft ermöglicht und folglich die Zerschneidung der Landschaft minimiert. Die im Bereich der Module herzustellende Einzäunung soll laut des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit einem Abstand von mindestens 0,15 m zum Gelände angebracht werden, um so die Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu erhalten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| | | <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Landesentwicklungsplan</p> <p>Das großflächige Plangebiet befindet sich in der im Plansatz 5.1.2 LEP festgelegten Kulisse überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume. Es handelt sich um Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Deshalb besitzen diese Gebiete eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetzes. Gem. 5.1.2.2 sind diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben beschrieben wird die Durchgängigkeit des Plangebietes für Kleinlebewesen erhalten. Der Zerschneidungseffekt durch die Umzäunung der Modulflächen wird durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung gemindert. Durch die Anlage einer Streuobstwiese, einer Hochstaudenflur (Eingrünung) und von eingrünenden Gehölzstrukturen sowie durch die Extensivierung des Wirtschaftsgrünlandes werden neue hochwertige Lebensräume geschaffen. Die Grünflächen umranden das Gebiet vollständig, mindern folglich die Riegelwirkung des Vorhabens und können künftig als Trittsteine für gefährdete Arten dienen. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat die Planung bereits im Vorfeld ausgeschrieben. Zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten haben sich auf die Ausschreibung gemeldet,</p> |

| | |
|--|--|
| <p>in ihrem landschaftlichen Zusammenhang zu erhalten und untereinander zu vernetzen. Das Plangebiet bildet einen circa 250m breiten Riegel zwischen dem Wald und der parallel verlaufenden Straße mit vereinzelter Wohnbebauung und widerspricht somit dem Grundsatz Eingriffe in große unzerschnittenen Räume mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p> | <p>jeder mit einem eigenen Konzept zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat sich eindringlich mit allen Konzepten und den dort vorgeschlagenen Standorten auseinandergesetzt und viele Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch für das Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt u.a. dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist folglich der Ausbau erneuerbarer Energien unerlässlich. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden zudem vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Die Flächen können nach Ablauf der 30-Jahre (Betriebsdauer) erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>1.2 Umweltbericht, Natura 2000-Gebiet, Artenschutz, §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB, §§ 31, 33, 34, 44 BNatSchG</p> <p>Auf FNP-Ebene sind für den Änderungsbereich die Umweltbelange mit den relevanten (betroffenen) Schutzgebieten i.R. einer Umweltprüfung (Umweltbericht) zusammenzufassen. Auf dieser Ebene ist</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu den Themengebieten Umweltbericht, Natura 2000-Gebiete und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Themengebiete wurden im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung abgearbeitet und werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> |

eine Prognose zu den betroffenen Schutzbereiche nach § 34 und § 44 BNatSchG (Natura 2000, Artenschutz) insoweit notwendig, dass daraus ableitbar ist, dass keine rechtlichen Hindernisse der Planung entgegenstehen bzw. die Themen auf der nächsten Ebene (BPL) bewältigt werden können.

allen Trägern öffentlicher Belange und Behörden zur Verfügung gestellt. Etwa 800 m südöstlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Ein weiteres FFH-Gebiet ("Aitrach, Ach und Dürrenbach"; Nr. 8126-311) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km nordöstlich des Änderungsgebietes. Bei Berücksichtigung der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (insektenschonende Photovoltaikanlagen) sowie aufgrund der räumlichen Distanz sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der oben genannten FFH-Gebiete nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung sowie eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Da das Änderungsgebiet hinsichtlich der Landkreis-Zielart "Feldlerche" zu etwa 80 % prioritäre Flächen der Wertstufe II (mittlere Bedeutung) enthält, wurde speziell nach dieser Vogelart Ausschau gehalten. Dabei wurden auch sonstige innerhalb des Änderungsbereiches und am südlich angrenzenden Waldrand vorkommende Vogelarten in die Untersuchung einbezogen. Am 10.04., 04.05. und 17.05.2021 fanden morgendliche Begehungstermine durch Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) statt. Während der artenschutzrechtlichen Begehungen durch Markus Ege konnten keine Feldlerchen festgestellt werden, weshalb eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden kann. Als Brutvogel wurde innerhalb des zu ändernden Bereiches lediglich die besonders geschützte Rabenkrähe festgestellt (linearer Gehölzstreifen entlang des Weges auf Fl.-Nr. 989). Um einen künftigen Brutverlust der erstmals im Änderungsgebiet brütenden und besonders geschützten Rabenkrähe zu verhindern, sollten nach Aussage von Markus Ege die betreffenden Gehölze nach § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. beseitigt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind aufgrund der am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Gebietes vorhandenen Gehölze nicht notwendig. Weitere Konfliktpotenziale hinsichtlich der Rabenkrähe

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>liegen laut Markus Ege definitiv nicht vor. Ein weiteres Konfliktpotential hinsichtlich anderer Vogelarten liegt ebenfalls nicht vor. Weitere artenschutzrelevante Tierarten wie Zauneidechse, Haselmaus, Nachtkerzenschwärmer etc. kommen im weitgehend intensiv genutzten Änderungsgebiet nicht vor. Detaillierte Informationen sind dem Artenschutzbericht von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) in der Fassung vom 26.05.2021 sowie den dazugehörigen Dokumenten zu entnehmen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| | <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>2.1 Zerschneidungswirkung/Zersiedelung der Landschaft</p> <p>Photovoltaikanlagen stellen eine siedlungsaffine Nutzung der Landschaft dar. Die Zerschneidung und Zersiedelung der freien Landschaft sind wesentliche Hauptursachen des Rückgangs der natürlichen Artenvielfalt sowie von schützenswerten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten. Die Errichtung von Großflächenanlagen in der freien Landschaft kann außerdem in der dann vorbelasteten Landschaft negative Auslöser für weitere bauliche Anlagen und Einrichtungen in deren Nachbarschaft sein. Neue Photovoltaikstandorte sollten deshalb möglichst nur im Anschluss an bereits baulich geprägte Flächen ausgewiesen werden. Dadurch kann eine Überprägung der Landschaft durch bauliche Anlagen und die faktische weitere "Zersiedlung" der Landschaft minimiert werden.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Bedenken und Anregungen zur Zerschneidungswirkung bzw. zur Zersiedelung der Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Themen wurden bereits in den oberen Abschnitten behandelt. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden die Zerschneidungswirkung mindern. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat die Planung bereits im Vorfeld ausgeschrieben. Zehn Bewerber an zehn unterschiedlichen Standorten haben sich auf die Ausschreibung gemeldet, jeder mit einem eigenen Konzept zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Große Kreisstadt Leutkirch hat sich eindringlich mit allen Konzepten und den dort vorgeschlagenen Standorten auseinandergesetzt und viele Faktoren wie Gelände, Flächenbedarf, Leistung der Anlage und landwirtschaftliche Nutzung der Fläche betrachtet. Als Ergebnis aller Abwägungen und Prüfungen hat sich die Große Kreisstadt Leutkirch für das Vorhaben und den Standort der Vorhabenträgerin entschieden. Der geplante Standort liegt nach Auskunft der Behörden zudem vollständig im benachteiligten Gebiet und somit über die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Die</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Flächen können nach Ablauf der 30-Jahre (Betriebsdauer) erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>2.2 Standortalternativen-Prüfung</p> <p>Es sind bereits im rechtskräftigen FNP der Stadt Leutkirch (rechtskräftig: 3.12.2020) neue und geprüfte Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen. Es ist zu begründen, warum zusätzlich dieser Standort benötigt wird und nicht zunächst die ausgewiesenen Standorte überplant werden.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zur Prüfung von Standortalternativen werden zur Kenntnis genommen. Die Große Kreisstadt Leutkirch möchte ihre Photovoltaik-Kapazitäten erweitern und hat deshalb eine Ausschreibung begonnen. Als Antwort hierauf hat die Große Kreisstadt Leutkirch zehn Bewerbungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen an zehn verschiedenen Standorten erhalten. Diese wurden ausgiebig geprüft. Als Ergebnis der Prüfung aller zehn Standorte hat die Große Kreisstadt Leutkirch sich für die Konzeption der Vorhabenträgerin entschieden.</p> <p>Die Wahl des Standortes wird in der Begründung beschrieben.</p> |
| <p>2.3 Darstellung Ausgleichsflächen</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Ausgleichsflächen (T-Flächen VBP) auch im FNP als Ausgleichsflächen darzustellen (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB).</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Vorschlag zur Darstellung der Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Nach der Planzeichenverordnung sind Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan nicht als solche darzustellen. Eine Darstellung ist hiernach auch nicht erforderlich.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| <p>2.4 Darstellung "Fläche für Erneuerbare Energie - Großflächige PV-Anlage"</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu Flächen für erneuerbare Energien werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird dementsprechend angepasst werden.</p> |

| | | | |
|--------|---|---|--|
| | | Wir empfehlen, auf dem Lageplan zum FNP zu ergänzen, dass die Darstellung nach § 5 (2) Nr. 2b BauGB erfolgt und auch in der Begründung zum FNP ergänzt wird. | |
| 2.3.10 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Ravensburg Stellungnahme vom 18.08.2021: | <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren "Photovoltaikanlage Weißenbauren" in Leutkirch. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. + 49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren Anlage Lageplan</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Telekommunikationsinfrastruktur werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| 2.3.11 | Netze BW GmbH, Stuttgart | Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die Änderung des Flächennutzungsplans bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung: | Abwägung/Beschluss: |

| | | | |
|--------|--|---|---|
| | Stellungnahme vom 19.08.2021: | <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement</p> <p>Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> | <p>Die Aussage, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| | | <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) [NETZ TESN)</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich 20-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage zu 20-kV-Kabeln wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| | | <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch.</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und ihr wird entsprochen werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |
| 2.3.12 | <p>Thüga Energienetze GmbH, Singen</p> <p>Stellungnahme vom 21.09.2021:</p> | <p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das Bebauungsplanverfahren "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" in der Gemeinde Leutkirch bestehen, jedoch liegt unsere Hochdruckleitung auf dem Flurstück 989. Deshalb bitte nicht von der jetzigen Planung abweichen, siehe Luftbild</p> | <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass keine Einwände bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Gasleitung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> |

3 Anlagen

- 3.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 23.08.2021, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 3.2 Merkblatt zur Stellungnahme vom 31.08.2021, Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz
- 3.3 Lageplan zur Stellungnahme vom 18.08.2021, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Ravensburg

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen bezüglich des Bodens

Ausarbeitung: Keine abschließende Auflistung!!! Kein Anspruch auf Vollständigkeit!!

| Wirkfaktor | bau-, rückbau- bedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt/ wartungsbedingt |
|--|-----------------------------------|----------------------|---|
| Flächenumwandlung, -inanspruchnahme | x | x | |
| Bodenversiegelung | | x | |
| Bodenverdichtung | x | | |
| Bodenabtrag, - erosion | x | x | |
| Schadstoffemissionen | x | | x |
| Zerschneidung | | x | |
| Verschattung, Austrocknung | | x | |

Bodenversiegelungen, -teilversiegelungen und Bodenverdichtung:

Teilversiegelung von Boden durch Anlage geschotterter Zufahrtswege, bzw. Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lager- und Abstellflächen.

Bodenverdichtung durch den Einsatz von schweren Bau- und Transportfahrzeugen.

In Abhängigkeit der zum Einsatz kommenden Geräte und den Bodenverhältnissen vor Ort muss die Befahrbarkeit des Baugeländes durch Errichtung von geschotterten Baustraßen oder Verlegung von Bodenschutzplatten sichergestellt werden.

Bei einer Befahrung der Flächen mit Radfahrzeugen kann es vor allem bei feuchten Bodenverhältnissen zu einer Verdichtung des Bodens kommen. Diese sind in der Regel nur schwer wenn überhaupt zu beheben. Deshalb sind bei Herstellung- und Rückbau der Anlage Befahrungen der Fläche auf ein Minimum zu reduzieren, Radfahrzeuge sollten die Fläche nicht befahren und falls doch nötig entsprechende Baustraßen oder Bodenschutzplatten verlegt werden. Die Bauarbeiten sind nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden durchzuführen.

Ggf. entstandene Verdichtungen sollten sofort wieder behoben werden.

Geländemodellierungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Bodenauf- und Abtragsbereiche sind im BP bereits darzustellen und die Parameter festzusetzen. Diese Flächen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Bodenumlagerungen/Bodenvermischung

Bodenumlagerung und –durchmischung bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie ggf. durch Geländemodellierungen.

Beim Bau und Rückbau der Kabelgräben wird in der Regel Boden in größerem Umfang ausgehoben, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei ist auf einen schichtgerechten Bodenausbau und –wiedereinbau, d.h. auf eine saubere Trennung der verschiedenen Bodenhorizonte bei Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau zu achten. Eine Vermischung der Bodenhorizonte führt in der Regel zu einer Verschlechterung der Bodenverhältnisse, ist nicht reversibel und deshalb zu unterlassen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Bodenversiegelungen werden durch Erstellung von Fundamenten der PV-Anlage, des Betriebsgebäudes, der Erschließungsanlagen (Betriebsgebäude, Zuwegung, Wendemöglichkeiten, Parkplatz) verursacht. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen für die Dauer der Anlage vollständig verloren vorh. Diese können nach Rückbau der Anlage bei fachgerechter Rekultivierung wieder hergestellt werden.

Überdeckung von Boden durch die Module führt zu einer Beschattung der Flächen und Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulflächen und damit zu einer oberflächlichen Austrocknung der Böden. Der Bodenwasserhaushalt wird verändert. Das an den Modulkanten ablaufende Wasser kann zu Bodenerosion führen. Insbesondere bei geneigtem Gelände und unbewachsenem Boden. Hier sind Maßnahmen zur Vermeidung des Entstehens oder zur Reduktion von Erosion vorzusehen (z.B. Verhinderung des Entstehens von Erosionsrinnen).

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verdichtungen:

Bei Wartung bzw. Instandhaltung wie z.B. Austausch von Modulen kann es bei Befahrung der Fläche bei feuchten Bodenverhältnissen zu Verdichtungen kommen. Diese sollten ebenfalls nach Abschluss dieser Arbeiten wieder behoben werden. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sollten nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden erfolgen.

Stoffliche Emissionen:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Transformatoren. Gefahren können hier aber durch festgelegte Standards weitgehend ausgeschlossen werden.

Modulhalterungen und –tragekonstruktionen aus verzinktem Stahl können u.U. Zinkionen ans Sickerwasser und den Boden abgeben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt können in der Regel daraus nicht abgeleitet werden.



| | | | | | |
|-------------|----------------------|------------|------------|----------------------|--|
| AT/Vh-Bez.: | Kein aktiver Auftrag | | AT/Vh-Nr.: | Kein aktiver Auftrag | |
| TI NL | Südwest | | | | |
| PTI | Donaueschingen | | | | |
| ONB | Bad Wurzach | AsB | 1 | | |
| Bemerkung: | VsB | 7561A | Sicht | Lageplan | |
| | Name | A780693 | Maßstab | 1:1000 | |
| | Datum | 18.08.2021 | Blatt | 1 | |